

# Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

**BGH lässt den Namen „Metrobus“ zu**

Die Bezeichnung „Metrobus“ darf auch weiterhin im ÖPNV verwendet werden. Dies hat der BGH in seinen Urteilen vom 05.02.2009 (I ZR 167/06 u.a.) klargestellt.

Gegen die Verwendung dieser Marke im Hamburger, Berliner und Münchener Nahverkehr hatte die Metro AG geklagt. Sie hat die Marken „Metro“ und „Metro-rapid“ unter anderem für Reisen und Transportdienstleistungen eingetragen und befürchtete eine Verwechslungsgefahr.

Diese Gefahr sieht der BGH nicht. Eine gedankliche Verbindung zwischen der Bezeichnung einer Buslinie und der Metro-Unternehmensgruppe ist danach ausgeschlossen. Denn nach Ansicht des Gerichts spaltet das Publikum die Marke „Metrobus“ nicht in ihre Bestandteile „Metro“ und „Bus“ auf.

Der Metro-Konzern hatte sich in der Vergangenheit bereits mehrfach erfolgreich gegen die Verwendung des Bestandteils „Metro-“ im SPNV gewandt.

**KG Berlin: Grundsatzentscheidung zur Eignungsprüfung**

Das Kammergericht Berlin hat seinen Beschluss vom 27.11.2008 (2 Verg 4/08) zu einer Grundsatzentscheidung über die Eignungsprüfung in Vergabeverfahren genutzt.

Danach verfügt der Auftraggeber bei der Prüfung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) von Bietern über einen weiten Ermessensspielraum. Bei der Eignungsprüfung handelt es sich um eine Prognoseentscheidung, die gerichtlich nur sehr eingeschränkt überprüft werden darf. In einem Nachprüfungsverfahren kann die Eignungsprüfung nur darauf überprüft



Dr. Ute Jasper



Jan Seidel

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK  
Düsseldorf

werden, ob der Sachverhalt zutreffend ermittelt wurde, allgemeine Bewertungsgrundsätze beachtet wurden und keine sachfremden Erwägungen zugrunde lagen.

Im konkreten Fall hatte die Vergabestelle einem Bieter aufgrund seiner früheren Schlechtleistungen die Eignung abgesprochen. Dies hat das KG Berlin bestätigt und ausgeführt, dass die Vergabestelle auf frühere Fehlleistungen abstellen darf, solange sie sich auf seriöse Quellen beruft. Unbeachtlich ist dagegen, ob der Bieter im Einzelfall schuldhaft handelte. Zudem ist die Vergabestelle nicht verpflichtet, zu allen vom Bieter genannten Referenzobjekten Erkundigungen einzuholen. Entscheidend ist allein, ob Tatsachen den Verdacht erhärten, dass sich Schlechtleistungen bei dem zu vergebenden Auftrag wiederholen können.

**Inhouse-Fähigkeit einer AG erneut verneint**

Auch dem OLG Düsseldorf zufolge sind Aktiengesellschaften grundsätzlich nicht inhouse-fähig. Dies hat das Gericht am 12.01.2009 (VII-Verg 67/08) entschieden.

Im konkreten Fall ging es um den Verkauf eines kommunalen Grundstücks

ohne vorheriges Vergabeverfahren an eine AG, die sich zu 100% im Besitz der öffentlichen Hand befand. Das OLG Düsseldorf hat ein Inhouse-Geschäft mit der Begründung abgelehnt, der Charakter einer AG stehe diesem entgegen.

Damit schließt sich das Gericht der Rechtsprechung des BGH und des EuGH an, die eine AG ebenfalls für grundsätzlich nicht inhouse-fähig halten, da ihr Vorstand gegenüber ihren Anteilseignern nicht weisungsgebunden ist. Inhouse-Geschäfte mit einer AG kommen daher nur noch in Ausnahmefällen in Betracht.

**Stufenweise Festlegung von Wertungskriterien**

In komplexen Vergabeverfahren dürfen die Wertungskriterien stufenweise aufgestellt werden. Dies hat das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 20.11.2008 (VII Verg 37/00) erneut bestätigt.

Grundsätzlich müssen alle geplanten Wertungskriterien und Gewichtungregeln bereits in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen festgelegt werden. Erst nachträglich festgesetzte Kriterien dürfen nicht angewandt werden.

Dieser Grundsatz gilt jedoch dem OLG Düsseldorf zufolge nicht, wenn der Auftraggeber die Wertungskriterien aus nachvollziehbaren Gründen, insbesondere wegen der Komplexität des Auftrags, erst kurz vor Angebotsabgabe festlegen kann.

Zu beachten ist bei einer stufenweisen Festlegung jedoch die Ansicht des EuGH, nach der die geänderten Kriterien den Bietern vor der Abgabe ihrer letztverbindlichen Angebote bekanntzumachen sind.